

Statuten

der

Sektion Saarbrücken

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins.



Zweck, Sitz und Leitung.

§. 1.

Die Sektion Saarbrücken hat den Zweck, als Glied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie das Reisen in diesen Gebieten zu erleichtern.

Sitz und Leitung der Sektion befinden sich in Saarbrücken - St. Johann.

Mittel.

§. 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Gesellige Zusammenkünfte, Wanderversammlungen, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, Veröffentlichung literarischer und artistischer Arbeiten, Veranstaltung geselliger Vergnügungen, sowie Unterstützung aller Unternehmungen, welche den Zwecken des Alpenvereins dienen.

Mitglieder.

§. 3.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstande ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§. 4.

Jedes Mitglied der Sektion ist zugleich auch Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit allen satzungsmässigen Rechten und Pflichten eines solchen.

§. 5.

Jedes Mitglied hat in der Sektion aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benutzung des Sektionseigentums und auf allen den Sektionsmitgliedern zustehende Begünstigungen.

§. 6.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres ausser dem Beitrage für den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein (von M. 6. -) einen Beitrag von 4 Mk. an die Sektionskasse zu entrichten. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sektionsbeitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§. 7.

Der Austritt eines Mitgliedes muss vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Vorstande schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag (§. 6) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind selbstverständlich zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, welche ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 1. Dezember nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§. 8.

Der Vorstand ist berechtigt, die Ausschliessung eines Mitgliedes bei der Hauptversammlung der Sektion zu beantragen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen der Sektion und des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins gröblich verletzt hat. Dieser Antrag ist vorher dem betreffenden Mitgliede bekannt zu geben, welches berechtigt ist, die Einberufung des Schiedsgerichts (§. 20) zu verlangen, welchem in diesem Falle die Entscheidung zusteht.

Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so entscheidet die Hauptversammlung der Sektion endgültig.

Organe des Vereins.

§. 9.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Vorstand, die Hauptversammlung und die Sektions-Versammlungen.

Vorstand.

§. 10.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftwart,
- 4) dem Kassenwart,
- 5) einem Beisitzenden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich durch die Haupt-Versammlung, bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amte. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus oder ist dasselbe dauernd verhindert, so bestellen die anderen Mitglieder bis zur nächsten Haupt-Versammlung einen Stellvertreter und können je nach Umständen auch die Aemter anderweitig unter sich verteilen.

§. 11.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht die Beschlüsse derselben und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht den Versammlungen vorbehalten sind.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, welche im Voranschlage vorgesehen sind. Derselbe ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 50 Mark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle andern Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

§. 12.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind, jedoch nur dann, wenn unter diesen 3 Mitgliedern sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende befindet. Den Vorsitz im Vorstande wie in den Sektions-Versammlungen führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vertretung nach Aussen.

§. 13.

Nach Aussen wird die Sektion durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§. 12) vertreten. Schriftstücke, welche die Sektionen verpflichten, sind ausser von dem

Vorsitzenden auch noch von einem zweiten Vorstandsmitgliede, in Geldangelegenheiten durch den Kassenwart, zu unterzeichnen.

Haupt-Versammlung.

§. 14.

Die ordentliche Haupt-Versammlung findet alljährlich, in der Regel im Dezember statt. Die Haupt-Versammlung genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts und erteilt demselben Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr fest, vollzieht die Wahlen in den Vorstand und entscheidet über alle ihr vom Vorstande vorgelegten Anträge. Ausschliesslich der Haupt-Versammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzungen, über die Inangriffnahme von Weg- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten.

§. 15.

Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§. 16.

Ueber alle Anträge (abgesehen von den Fällen des § 21 und 22) entscheidet die Haupt-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Anträge, welche dieselbe nicht erhalten, sind als abgelehnt zu betrachten.

§. 17.

Eine ausserordentliche Haupt-Versammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Vorstande jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Achtel der Sektionsmitglieder muss eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und hat die Einberufung binnen vier Wochen zu erfolgen.

§. 18.

Die Einladung zu jeder Haupt-Versammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Dem Ermessen des Vorstandes bleibt es überlassen, ob er ausserdem noch eine weitere Art der Bekanntmachung für geboten erachtet. Die Protokolle der Haupt-Versammlungen sind von dem Vorstande und dem Schriftführer, bezw. deren Stellvertreter zu unterfertigen.

Sektions-Versammlungen.

§. 19.

Die Sektions-Versammlungen sollen monatlich je einmal stattfinden. Die nähere Bestimmung des Tages bleibt dem Vorstand überlassen; ebenso die Art der Einladung zu den Sektions-Versammlungen. In den Sektions-Versammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die wichtigeren Vorkommnisse (§. 11) und werden Vorträge gehalten.

Ueber die Einzelheiten der Durchführung der von der Haupt-Versammlung beschlossenen Weg- und Hüttenbauten entscheidet die Sektions-Versammlung.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 20.

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet. Jede der Parteien erwählt zwei Schiedsrichter, welche sich über einen Obmann einigen. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so entscheidet das Los unter den für diese Stelle vorgeschlagenen Persönlichkeiten. Unterlässt es eine Partei, innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung ihre Schiedsrichter namhaft zu machen, so ernennt der Vorstand für dieselbe die Schiedsrichter. Ist der Vorstand selbst beteiligt, so geht dieses Ernennungsrecht an die Sektions-Versammlung über. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist keine Berufung an die Sektions- oder Haupt-Versammlung zulässig.

Statutenänderung.

§. 21.

Ueber Aenderungen der Satzungen beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche Haupt-Versammlung;

doch müssen die darauf abzielenden Anträge rechtzeitig schriftlich dem Vorstande vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Abänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung der Sektion.

§. 22.

Ueber die Auflösung der Sektion entscheidet eine Haupt-Versammlung, welche mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen. Der Beschluss der Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Haupt-Versammlung, welche die Auflösung beschliesst, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Zentral-Ausschuss zu übertragen.

